

Nummer			Seite
12/2017	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	2731

12/2017 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Delbrück-Westenholz im Kreis Paderborn ist am 15.02.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Paderborn herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km für das Gebiet des Kreises Gütersloh ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

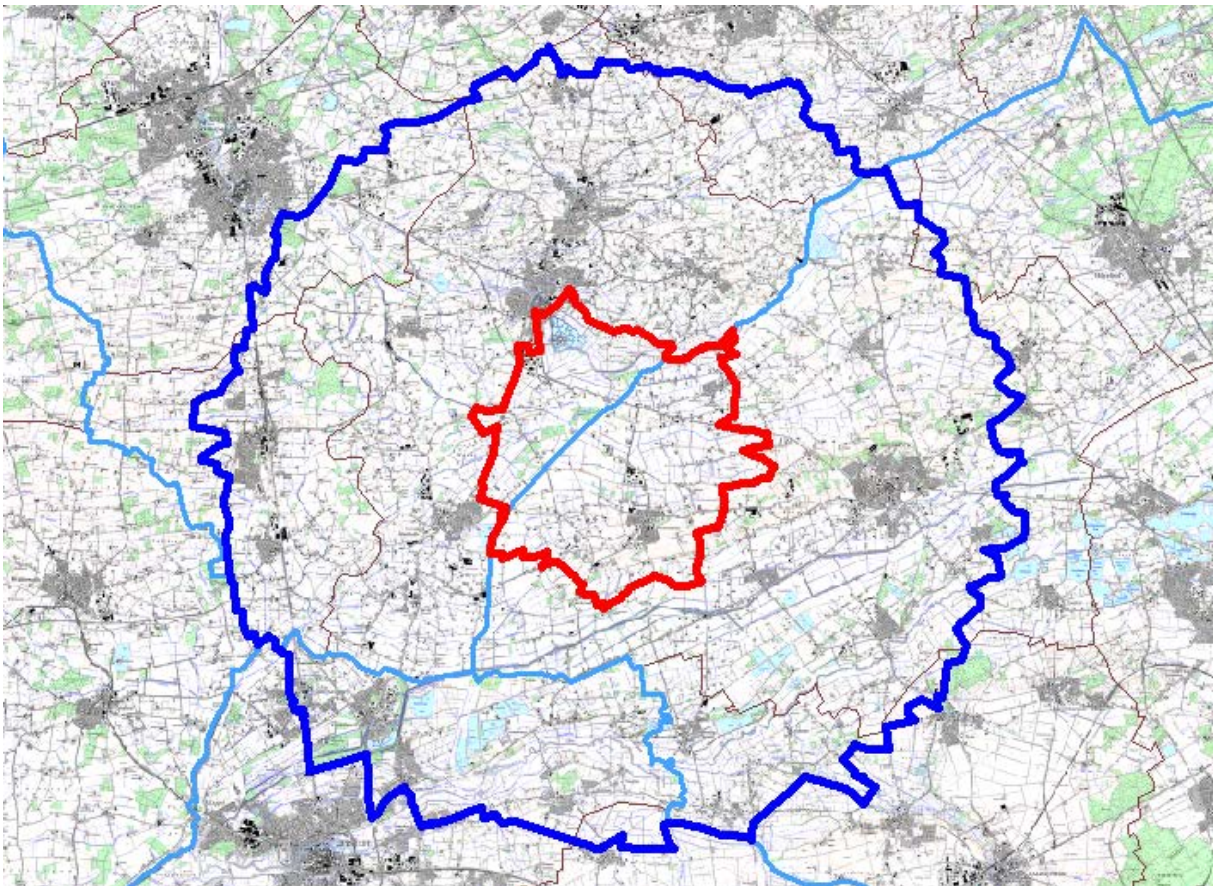
Mastholter See westliche Kreisgrenze zu Paderborn, nördlich bis „Haselhorststraße“, westliche Richtung bis „Alte Landstraße“, nördliche Richtung bis auf „Rietberger Straße“, nördliche Richtung bis auf „Löfkenfeld“, nord-/westliche Richtung auf „Glüpkerheide“, nördliche Richtung auf „Triftstraße“, östliche Richtung am Hauptkanal entlang bis auf „Mastholter Straße“, dann nördliche Richtung über Umgehungsstraße, östlich in die „Industriestraße“ bis auf „Delbrücker Straße“ nördliche Richtung, östliche Richtung in „Bruchstraße“, nord-östliche Richtung auf „Torfweg“, entlang am Markengraben in östliche Richtung bis auf „Im Thüle“ südliche Richtung bis zur Ems (Kreisgrenze Paderborn)

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird für das Gebiet des Kreises Gütersloh ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Kreisgrenze Soest/Gütersloh, „Glennie/Bornefeldstraße“, westlich der Gemeindegrenze, nördlich bis auf „Bergstraße/Glennestraße“, Bergstraße nördlich über Stukendamm, westlich „Ackfelder Straße“, nördlich „Wadersloher Straße“, westlich „Rennekämper Weg“, nord-/östlich auf „Rennefelder Weg“, nördlich „Alte Stromberger Straße“, westlich „Stromberger Straße“, nördlich „Lippentruper Straße“, nord-/östlich auf „Höchtestraße“, nördlich auf „Mühlenstraße“, östlich auf „Batenhorster Straße“, nördlich dem Eusternbach folgen bis „Lippstädter Straße“, nördlich der stillgelegten Bahnschienen entlang bis „Beckumer Straße“, östlich bis zum Eusternbach, nördlich dem Eusternbach folgen bis zur Ems, östlich bis B 61, östlich auf „B 64/Rietberger Straße“, nördlich entlang des Waldstücks am „Patersweg“ bis auf „Neuenkirchener Straße“, östlich bis „Heideweg“, dann nördlich Richtung bis auf „Kapellenstraße“ (östlicher Feldweg), nördlich bis „Varenseller Straße“, dieser östlich folgen, nord-/östlich dem Ölbach bis auf „Plümers Weg“ folgen, „Gütersloher Straße“ ost-/südlich Richtung bis Ölbach, dem Ölbach nord-/östlich folgen bis „Klosterweg“, ost-/südliche Richtung über „Wortstraße“ bis „Haßmannstraße“, östlich bis auf „Varenseller Straße“, nördlich bis auf „Westfalenweg“, östlich über Kiwittshof bis auf „Eiserstraße“, südliche Richtung bis „Bogenstraße“, bis auf „Schlingweg“, östlich über „Reckerdamm“ bis auf „Frickenweg“ ost-/südliche Richtung bis auf „Bornholter Straße“, östliche Richtung folgen bis „Wapelweg“, südlich bis Kettelhoit, südlich Feldweg bis „Neuenkirchener Straße“, südlich auf „Schulstraße“, südlich „Höwelstraße“, östlich auf dem Feldweg bis zum „Landweg“, südlich bis zum Sennebach, östlich dem Bach bis „Delbrücker Straße“, südlich „Kaunitzer Straße“ bis auf die Ems/Kreisgrenze zu Paderborn



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 - 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (16.02.2017, 0:00 Uhr) in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Widerspruch erheben:

- schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrates des Kreises Gütersloh.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben.
- Ihr Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Ergänzende Hinweise:

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Beneke
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes

- 1.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
- 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
- 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
- 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
- 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
- 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
- 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes

- 2.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
 - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Tier-GesG in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.
 4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.